

Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

32

**Ordnung zur Neufassung der
Berufungsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln
vom 05. Juli 2019**



**Kunsthochschule für Medien Köln
Academy of Media Arts
Ecole Supérieure des Arts et Médias**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Kunsthochschule für Medien Köln durch Senatsbeschluss am 05. Juli 2019 folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 17. Juli 2009 in der Fassung vom 22. Dezember 2017 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 25) wird gemäß angehängtem Dokument vollständig neugefasst.

Artikel 2

Die Neufassung der Berufsordnung wird in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. Die Neufassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Berufungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten mit einem Zuweisungsantrag eingeleitet werden.

Für die am Tage nach Inkrafttreten der Neufassung bereits laufenden Berufungsverfahren gilt die Berufsordnung vom 17. Juli 2009 in der Fassung vom 22. Dezember 2017 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 25) fort.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 05. Juli 2019

Köln, den 20. November 2019



Prof. Dr. Hans Ulrich Reck
Rektor



Kunsthochschule für Medien Köln
Academy of Media Arts
Ecole Supérieure des Arts et Médias

Berufungsordnung

vom 05. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Senat am 05. Juli 2019 folgende Neufassung der Berufsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I - Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 2 Zuweisung der Stelle, Anforderungsprofil, Basiskompetenzen

§ 3 Ausschreibung

§ 4 Berufungskommission

§ 5 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter; Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung

§ 6 Arbeit der Berufungskommission

§ 7 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

§ 8 Besondere Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt II - Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 9 Voraussetzungen der Verleihung

§ 10 Ablauf des Verfahrens

§ 11 Beschlussfassung

§ 12 Entscheidung über den Antrag

§ 13 Rechte und Pflichten

§ 14 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Abschnitt III - Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 15 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Abschnitt IV – Beauftragung von Professorinnenvertreterinnen und Professorenvertretern

§ 16 Voraussetzungen

§ 17 Einleitung des Verfahrens

§ 18 Ablauf des Verfahrens

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) – Abschnitt I –;
- die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" – Abschnitt II –;
- die Bestellung von Gastprofessorin oder Gastprofessor – Abschnitt III –
- die Beauftragung von Professorenvertreterinnen und Professorenvertretern – Abschnitt IV –.

ABSCHNITT I - Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 2 Zuweisung der Stelle, Anforderungsprofil, Basiskompetenzen

1) Verfahren

Das Berufungsverfahren wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet. Im Zuweisungsverfahren wird geprüft, ob das Aufgabengebiet der Professur sowie die Zuweisung zu einer Fächergruppe unverändert bleibt oder zu modifizieren ist. Das Zuweisungsverfahren findet im Rektorat statt. Grundlage für die Entscheidungsfindung im Rektorat ist ein Zuweisungsantrag der Fächergruppe, der die Professur bisher zugeordnet war. Der Zuweisungsantrag enthält Angaben über die Bezeichnung des Aufgabengebietes und zur zukünftigen strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung der Stelle in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der Hochschulplanung sowie ggf. die Darlegung eines Befristungsgrundes für die auszuschreibende Stelle. Aus dem Zuweisungsantrag werden das Anforderungsprofil und der Ausschreibungstext abgeleitet. Anforderungsprofil, Ausschreibungstext und Fächergruppenbeschluss werden dem Zuweisungsantrag beigefügt.

2) Zuweisung

Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Senat über die Zuweisung der Stelle.

§ 3 Ausschreibung

1) Zuständigkeit

Die Stellen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Rektorat auf Vorschlag der Fächergruppe öffentlich ausgeschrieben. Die Fächergruppe leitet den Entwurf des Ausschreibungstextes dem Rektorat zu. Dabei hat die Fächergruppe dem Rektorat die Ausschreibung für die Nachbesetzung derjenigen Stellen, die wegen Erreichens der Altersgrenze frei werden, so frühzeitig vorzulegen, dass eine rechtzeitige Neubesetzung der freiwerdenden Stelle gewährleistet ist. Das ist in der Regel bei einem Vorlauf von 1,5 Jahren vor Freiwerden der Stelle der Fall. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Senat über den endgültigen Ausschreibungstext. Rektorat und Sprecherin oder Sprecher der

Fächergruppe vereinbaren geeignete Veröffentlichungsorgane, die eine überregionale Verbreitung sicherstellen (einschl. Homepage der Hochschule).

2) Verzicht auf die Ausschreibung

a) Von der Ausschreibung einer Professur kann in den im Kunsthochschulgesetz NRW geregelten Fällen abgesehen werden (vgl. § 31 Abs.1 KunstHG). Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fächergruppe im Benehmen mit dem Senat.

b) Der Verfahrensablauf erfolgt entsprechend den Vorschriften zum „normalen“ Berufungsverfahren mit der Besonderheit, dass es keine weiteren Bewerber/innen gibt, mithin auch keine Berufungsliste bzw. Reihung von Bewerber/innen. Die eingesetzte Berufungskommission entscheidet, ob sie die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem Berufungsgespräch einlädt, oder ob sie wegen hinreichender Kenntnis aller Ausschussmitglieder über die Kandidatin oder den Kandidaten dies für verzichtbar hält. Für das weitere Verfahren gilt § 6 Abs.5 Buchstabe b.

3) Ausschreibungsinhalt

In den Ausschreibungstext sind aufzunehmen:

- Bezeichnung der Professur unter Angabe des Faches bzw. der Fächerkombination;
- der Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung der Professur;
- die Angabe der Besoldungsgruppe;
- soll die Professur befristet besetzt werden, ist dies mit der Dauer der Befristung anzugeben;
- die Art und der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben;
- die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 29 KunstHG.

Über Abweichungen von den genannten Vorgaben oder die Aufnahme weiterer Inhalte entscheidet das Rektorat.

§ 4 Berufungskommission

1) Zusammensetzung und Mitgliedschaft

a) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Ihre Mitglieder werden von der Rektorin oder dem Rektor – die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA – ernannt. Die Fächergruppe, der die zu besetzende Professur zugewiesen ist, schlägt dem Rektorat zwei Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der künstlerischen/ wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein auswärtiges Mitglied zur Entsendung in die Berufungskommission vor; das auswärtige Mitglied muss im Regelfall selbst über die professoralen Einstellungsvoraussetzungen nach den Regelungen des KunstHG verfügen. Darüber hinaus schlägt die betreffende Fächergruppe in Abstimmung mit den übrigen Fächergruppen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den übrigen Fächergruppen vor. Das Rektorat leitet dem Senat die Liste der vorgeschlagenen Berufungskommissionsmitglieder zur Beschlussfassung zu. Bei der Beschlussfassung sind auch Aspekte einer möglichen Befangenheit von einzelnen Berufungskommissionsmitgliedern zu thematisieren. Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der künstlerischen / wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- eine Studierende oder ein Studierender.

Der Berufungskommission soll zudem ein auswärtiges Mitglied angehören. Eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn dem im Einzelfall wichtige Gründe entgegenstehen; diese Gründe müssen schriftlich dokumentiert werden.

- b) Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber darf der Berufungskommission nicht angehören. Das auswärtige Mitglied kann nicht den Vorsitz der Berufungskommission oder die Stellvertretung übernehmen. Das auswärtige Mitglied erhält für ihre oder seine Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission die ihr oder ihm entstandenen notwendigen Auslagen (entstandene Fahrtkosten sowie Übernachtungsaufwand nach dem LRKG) erstattet.
- c) Die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen
- d) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, die Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des von der Rektorin oder dem Rektor ernannten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die Mitgliedschaft auszuüben, ernennt die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit dem Senat - für die Studierenden im Einvernehmen mit dem AstA – ein Ersatzmitglied. Der Wechsel in der Zusammensetzung der Berufungskommission ist ausnahmsweise jedoch nur bis zur Festlegung der Einladungsliste möglich.

2) **Wirksamkeit der Beschlüsse**

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder gegeben sein. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. Dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet werden. Die Begründungen für die Aufnahmen in den Berufungsvorschlag sowie die Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sind dem Berufungsvorschlag beizufügen. Umfasst der Berufungsvorschlag ausnahmsweise weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber, ist dies gesondert zu begründen, ebenso die Nichtberücksichtigung von schwerbehinderten Bewerber/innen.

3) **Verfahrensgrundsätze**

- a) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Die künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorstellungsvorträge sind hochschulöffentlich und werden durch geeigneten Aushang bekannt gemacht.

- b) Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die einen Anwesenheitsvermerk, den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und Beratungs- sowie Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Die Besprechungen der durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen werden ebenfalls in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten, Beurteilungskriterien und Beurteilungsergebnissen festgehalten. Sämtliche Protokolle werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens; sie sind streng vertraulich zu behandeln.

4) Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission lädt die Rektorin oder der Rektor die Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß ein. Sie oder er erläutert das Profil der ausgeschriebenen Professur. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der Rektorin oder dem Rektor auf ihre Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über den Abschluss des Berufungsverfahrens hinaus unbefristet.

5) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der gewählte Vorsitzende übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung auch der weiteren Sitzungen der Berufungskommission sowie für die Abfassung des Berufungsberichtes verantwortlich. Darüber hinaus trägt sie oder er dafür Sorge, dass die Sorgfaltspflichten des Landesgleichstellungs- sowie des Schwerbehindertenrechts beachtet werden; hierzu setzt sie oder er sich insbesondere ins Benehmen mit der oder dem Berufungsbeauftragten.

6) Befangenheit eines Kommissionsmitglieds

Nach Sichtung der Bewerbungen haben die Mitglieder der Berufungskommission der oder dem Vorsitzenden der Kommission und der oder dem Berufungsbeauftragten mitzuteilen, ob und bei welcher Bewerbung eine Befangenheit vorliegen könnte. Die Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn ein Grund vorgebracht wird, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Kommissionsmitglieds zu rechtfertigen. Befangenheiten liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Verwandtschaft, Ehe, Lebenspartnerschaft;
- geschäftliche Beziehungen;
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in den letzten drei Jahren;
- gemeinsame wirtschaftliche Interessen.

Die Entscheidung, ob ein Kommissionsmitglied wegen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit von der weiteren Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen wird, trifft die Rektorin oder der Rektor nach Beratung mit der oder dem Berufungsbeauftragten. Die Gründe für die Befangenheit bzw. die Besorgnis der Befangenheit und die Entscheidung werden im Berufungsbericht dokumentiert.

§ 5 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter; Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung

1) Berufungsbeauftragte/r

Die oder der Berufungsbeauftragte gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 KunstHG wird von der Rektorin oder dem Rektor für jedes Berufungsverfahren bestellt und wirkt im Rahmen der Qualitätssicherung darauf hin, dass die Regelungen dieser Ordnung, der §§ 29 bis 34 KunstHG sowie die Entwicklungsziele der Kunsthochschule beachtet werden. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und sich über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu informieren. Sie oder er ist dem Rektorat berichtspflichtig.

2) Gleichstellungsbeauftragte und der Schwerbehindertenvertretung

Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben im gesamten Berufungsverfahren zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

§ 6 Arbeit der Berufungskommission

1) Kriterienkatalog

Zu Beginn ihrer Tätigkeit erstellen die Mitglieder der Berufungskommission auf der Grundlage des Ausschreibungstexts einen Kriterienkatalog, der für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist. Grundsätzlich muss der Kriterienkatalog in enger Übereinstimmung mit der Stellenausschreibung und dem Anforderungsprofil erfolgen. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind zu dokumentieren.

Die von § 29 KunstHG vorgegebenen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Kriterien sind grundlegend für den Kriterienkatalog.

2) Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- a) Nach Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen trifft die Berufungskommission unter Zugrundelegung des Ausschreibungsprofils sowie des Kriterienkataloges eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Entscheidung über jede Bewerberin und jeden Bewerber wird mit Begründung im Protokoll festgehalten. Bewerberinnen und Bewerber, die ersichtlich ihrer Bewerbungsunterlagen als schwerbehinderte Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gelten, werden in die engere Auswahl genommen und zum Vorstellungstermin geladen. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Die Evidenz der fehlenden fachlichen Eignung ist im Protokoll begründet festzuhalten.

- b) Hält die Berufungskommission die Einladung der Bewerberinnen und Bewerber noch nicht für opportun (z.B. aufgrund zu geringer Bewerberzahlen), kann eine Wiederholungsausschreibung erfolgen. In diesem Falle wird das Verfahren unterbrochen, die bisherigen Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend informiert. Die

Wiederholungsausschreibung erfolgt durch das Rektorat nach Vorschlag durch die Fächergruppe. Die von der Berufungskommission als qualifiziert erachteten Bewerberinnen und Bewerber werden für das Verfahren weiter berücksichtigt.

- c) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zu einem öffentlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten der Vorstellungsveranstaltungen legt die Berufungskommission vor der Einladung je nach Fach und Aufgabenbereich fest. Die Vorstellungsvorträge sind hochschulöffentlich. Sie finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Mitteilung an das Rektorat und durch Information der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben. Das anschließende Kolloquium wird nichtöffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt. Die Kompetenzen der Rektorin/ des Rektors bzw. des Rektorats ergeben sich aus dem KunstHG (v.a. §§ 17, 30 und 31). Die Berufungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber auch zu weiteren Vorstellungsrunden zu laden.
- d) Die Gründe für die nicht erfolgte Einladung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind im Berufsbericht zu vermerken.

3) Auswärtige/r Gutachter/in

- a) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, ist ein vergleichendes Gutachten von einer/einem auswärtigen Hochschullehrer/in oder in geeigneten Fällen von einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen.
- b) Die Berufungskommission entscheidet vor der Einladung der Bewerber/innen nach Abs. 2 in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor, welche Person um das Gutachten gebeten wird. Die Gutachterin oder der Gutachter muss fachlich einschlägig ausgewiesen sein. Die Befangenheitsregeln gelten entsprechend.
- c) Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter erhält die Zuweisungsunterlagen, den Ausschreibungstext, den Kriterienkatalog, die Bewerbungsunterlagen und die Einladung zum hochschulöffentlichen Vortrag. Sie/ er nimmt an den Beratungen der Berufungskommission nicht teil. Liegt das Gutachten innerhalb von drei Monaten nach den Vorstellungsveranstaltungen noch nicht vor, kann die oder der Vorsitzende der Berufungskommission in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter beauftragen.

4) Erarbeitung des Berufungsvorschlags

- a) Nach Ablauf aller Vorstellungsveranstaltungen stellt die Berufungskommission zunächst ohne bestimmte Reihenfolge fest, welche Bewerberinnen und Bewerber für den Berufungsvorschlag geeignet sind (Listenfähigkeit, ohne Reihung). Sind weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber listenfähig, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber geladen werden sollen.
- b) Bezogen auf die benannten listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber fordert die oder der Berufungskommissionvorsitzende die auswärtige Gutachterin oder den auswärtigen Gutachter zur Erstellung des vergleichenden Gutachtens auf; eine etwaige vorläufige Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission wird dabei nicht mitgeteilt. Das Gutachten würdigt das künstlerische oder wissenschaftliche Werk der benannten Bewerber/innen und bewertet unter

Berücksichtigung der von der Berufungskommission nach § 6 Abs. 1 genannten Kriterien sowie mit Blick auf die übrigen zum Vortrag geladenen Bewerber/innen die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung der genannten Personen bezogen auf die ausgeschriebene Stelle.

- c) Die Berufungskommission erarbeitet auf der Grundlage der von ihr festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und unter Berücksichtigung eigener künstlerischer Wertungen und hochschulinterner Entwicklungsdiskussionen einen Vorschlag, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge besteht (Dreierliste). Hierbei werden die Ausführungen im vergleichenden Gutachten einbezogen; die abschließende Bewertung bleibt allein den Mitgliedern der Berufungskommission vorbehalten.
- d) Die Abstimmung erfolgt geheim und für jeden Listenplatz einzeln, beginnend mit dem ersten Listenplatz.

5) Erstellung und Vorlage des Berufungsberichtes

- a) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den Berufsungsbericht, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - Darstellung des Verfahrens von der Ausschreibung bis zur Erstellung der Vorschlagsliste;
 - bei befristeten Professorenstellen das Protokoll über das Vorliegen eines Befristungsgrundes;
 - Auflistung der Mitglieder der Berufungskommission (einschl. Begründung für die Nichtbenennung eines auswärtigen Mitglieds);
 - Erklärung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Berufungskommission;
 - Übersicht sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber;
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
 - ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung;
 - Darstellung der Abstimmungsergebnisse;
 - ausführliche Begründung über die einzelnen Listenplätze mit vergleichender Wertung
 - ggf. Sondervoten;
 - Protokolle sämtlicher Sitzungen;
 - vergleichendes Gutachten über die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.
- b) Der vollständige Berufsungsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor zu übergeben; diese oder dieser leitet den Berufungsvorschlag zunächst dem Rektorat und danach dem Senat zur geheimen Abstimmung zu.
- c) Stimmt der Senat der Berufung nicht zu, so verweist die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung.

§ 7 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Rektorat und Senat. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Hierüber informiert sie oder er die oder den Vorsitzenden der Berufungskommission, die hierzu eine Stellungnahme abgeben können. Ihre oder seine abschließende Entscheidung teilt die Rektorin oder der Rektor der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission sowie dem Senat mit.

§ 8 Besondere Verschwiegenheitspflicht

Alle hochschulinternen Beteiligten, insbesondere die Mitglieder der Berufungskommission und der Fächergruppe, der die zu besetzende Professur zugewiesen ist, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht am Verfahren beteiligt sind.

ABSCHNITT II - Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 9 Voraussetzungen der Verleihung

1) Die Kunsthochschule für Medien Köln verleiht die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an Personen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberuflichen Professorinnen und Professoren entsprechen (§ 34 Abs. 1 KunstHG).

2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch zwei Gutachten nachzuweisen ist. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur "Honorarprofessorin" oder zum "Honorarprofessor" an der Kunsthochschule für Medien Köln zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und Forschung für die Hochschule wird erwartet.

§ 10 Ablauf des Verfahrens

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder Honorarprofessor" sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Fächergruppe. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
- ein Verzeichnis der bisherigen hervorragenden künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit des oder der Vorgeschlagenen,
- eine Darlegung der Gründe für den Vorschlag,
- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausbübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,

- Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren.

§ 11 Beschlussfassung

1) Die Fächergruppenversammlung beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen mit einfacher Mehrheit über die Antragstellung. Der Beschluss kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren in der Fächergruppenversammlung gefasst werden. Jedes Mitglied der Fächergruppenversammlung kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der Sprecherin oder dem Sprecher der Fächergruppen einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

2) Die Sprecherin oder der Sprecher der Fächergruppe fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Antragsunterlagen an die Rektorin oder den Rektor zur Entscheidung weiter.

§ 12 Entscheidung über den Antrag

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Antrag nach Beratung im Benehmen mit dem Senat im Rektorat. Die Verleihung kann auch befristet werden.

§ 13 Rechte und Pflichten

1) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist Angehörige oder Angehöriger der Kunsthochschule für Medien Köln. Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

2) Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, in dem Fachgebiet Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Fächergruppe zu übernehmen.

§ 14 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Kunsthochschule für Medien Köln nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt. Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Kunsthochschule für Medien Köln auf die vorliegende Bezeichnung "Honorarprofessorin "oder" Honorarprofessor" verzichten.

ABSCHNITT III - Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 15 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

- 1) Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für bis zu zwei Semester als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ und nehmen an Wahlen nicht teil.
- 2) Die Rektorin oder der Rektor kann zur Entscheidung über die Berufung ein auswärtiges Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder in geeigneten Fällen einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereichs einholen.
- 3) Hinsichtlich des Verfahrens gelten im übrigen die §§ 9, 10 bis 12 dieser Ordnung entsprechend.
- 4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

Abschnitt IV – Beauftragung von Professorenvertreterinnen und Professorenvertretern

§ 16 Voraussetzungen

Gemäß § 32 Abs. 2 KunstHG kann die Kunsthochschule für Medien Köln auf Vorschlag einer Fächergruppe übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertretung, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 KunstHG erfüllt, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

§ 17 Einleitung des Verfahrens

- 1) Das Verfahren wird auf Vorschlag der Fächergruppe im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor eingeleitet.
- 2) Dabei hat die Fächergruppe die Notwendigkeit einer Vertretung zu begründen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.
- 3) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist

weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professorinnen und Professoren der Hochschule oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.

4) Weist die Fächergruppe nach, dass die notwendigen Aufgaben aus der Professur - auch vorübergehend - nicht anderweitig abgedeckt werden können und die Beauftragung einer Vertretung zwingend erforderlich wird, ist der Umfang des Vertretungsbedarfs festzustellen.

5) Zur Vertretung sind neben Lehre (einschließlich der anfallenden Prüfungen), die Forschung, sowie Selbstverwaltungsaufgaben und die Betreuung der Studierenden zu zählen. Die Vergütung richtet sich im Regelfall nach den Besoldungsmerkmalen der zu vertretenden Professur.

§ 18 Ablauf des Verfahrens

1) Zunächst fordert die Fächergruppe geeignete Personen zur Bewerbung auf; danach erfolgt der Besetzungsvorschlag durch die Fächergruppe. In dem Vorschlag sind die einstellungsrelevanten Voraussetzungen gemäß § 29 KunstHG darzulegen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

2) Der Benennungsvorschlag wird über das Rektorat dem Senat zur Abstimmung zugeleitet. Dem Vorschlag der Fächergruppe sind beizufügen:

- der Antrag der Fächergruppe,
- die Angabe des Befristungszeitraumes,
- die Begründung gem. Abs. 1,
- die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopien über künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation und berufliche Tätigkeit).

3) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Besetzungsvorschlag. Die Einstellung der Professorenvertreterin oder des Professorenvertreters erfolgt befristet - längstens bis zur Besetzung der Stelle - in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Änderungen werden in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Berufungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten mit einem Zuweisungsantrag eingeleitet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Kunsthochschule für Medien Köln vom 05. Juli 2019.

Köln, den 20. November 2019

Hans Ulrich Reck

Prof. Dr. Hans Ulrich Reck
Rektor